

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1971	Nummer 3
--------------	--	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 12. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Redakteure im Bundesdienst) vom 22. September 1970	26
20310 20319 20330 203302 20331 203314	8. 12. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	26
203220	25. 11. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung einer Feldaufwandsentschädigung	27
2120	11. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Medizinaleinrichtungen des Landes; Dienst- und Fachaufsicht	28
2160	10. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mustersatzung für das Jugendamt	28
2170 2128	1. 12. 1970	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung eines Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen	28
2170 2128	2. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Geschäftsordnung des Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen des Landes Nordrhein-Westfalen	29
26	15. 12. 1970	RdErl. d. Innenministers Übersicht über die aus dem Bundesgebiet abgeschobenen Ausländer	29
7902	14. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verleihung des Rechts, Beamte zu haben, durch die oberste Aufsichtsbehörde (§ 121 BRRG, § 232 LBG)	29
9300	8. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichtigungsblatt 1 zu den Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo); Ausgabe 1969	29

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1970	30

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT**
(Redakteure im Bundesdienst)
vom 22. September 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.39 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.24 — 12.70 —
v. 8. 12. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT**
(Redakteure im Bundesdienst)
vom 22. September 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil III die folgende Abschnittsbezeichnung angefügt:
„P. Redakteure.“
2. Den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen wird die folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Teil III Abschnitt P gilt entsprechend für Redakteure im Presse- und Informationsamt des Landes Berlin.“
3. In Teil I werden gestrichen:
 - a) In Vergütungsgruppe I a die Fallgruppen 7 und 8,
 - b) in Vergütungsgruppe I b unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern die Fallgruppen 14 und 15,
 - c) in Vergütungsgruppe II a die Fallgruppe 7 sowie die Fallgruppenbezeichnung Nr. 8,
 - d) die Vergütungsgruppe II b,
 - e) die Protokollnotizen Nrn. 5 und 6 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern.
4. In Teil III Abschn. IV wird den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen das folgende Tätigkeitsmerkmal vorangestellt:
Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Tätigkeitsmerkmals wird abgesehen.
5. Dem Teil III wird der folgende Abschnitt P angefügt:
Von einem Abdruck dieses Abschnittes, der nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland gilt, wird abgesehen.

§ 2

Übergangsvorschriften

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

a) § 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1969,

b) die übrigen Vorschriften am 1. Oktober 1970.

Bonn, den 22. September 1970

— MBIL. NW. 1971 S. 26.

20310

20319
20330
203302
20331
203311
203314

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1/70 v. 8. 12. 1970

I. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Einundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 9. 6. 1969 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 1. Oktober 1970;
2. zum Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 8. 1969 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 1. Oktober 1970;
3. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1970 (SMBL. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 3. Juli 1970,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 3. Juli 1970 und
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 3. Juli 1970;
4. zum Dreiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 25. 5. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 1. Oktober 1970.

II. Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag vom 1. Juli 1969 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, der mit dem Gem. RdErl. v. 6. 10. 1969 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
mit dem Marburger Bund am 29. Januar 1970;

2. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. Oktober 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 6. 11. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 23. Juni 1970 und
 - b) mit dem Marburger Bund am 8. Juli 1970;
 3. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1970 (SMBI. NW. 20331) bekanntgegeben worden ist,
 - mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Mai 1970;
 4. zum Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 23. Juni 1970 und
 - b) mit dem Marburger Bund am 8. Juli 1970;
 5. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 23. Juni 1970 und
 - b) mit dem Marburger Bund am 8. Juli 1970;
 6. zum Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 23. Juni 1970;
 7. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 4. 1970 (SMBI. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. September 1970 und
 - b) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 2. November 1970;
 8. zum Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 4. 1970 (SMBI. NW. 203311) bekanntgegeben worden ist,
 - mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. September 1970;
 9. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 24. 8. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 6. November 1970;
 10. zum Tarifvertrag vom 5. August 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 8. 1970 (SMBI. NW. 203314) bekanntgegeben worden ist,
 - mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — vom 6. August 1970.
- III. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

Zum Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 8. 6. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. April 1970,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 22. April 1970,
- c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 22. April 1970,
- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 22. April 1970 und
- e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 22. April 1970.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1971 S. 26.

203220

Richtlinien über die Gewährung einer Feldaufwandsentschädigung

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 11. 1970 —
B 2128 — IV A 3

Mein RdErl. v. 18. 6. 1969 (SMBI. NW. 203220) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 1.1 werden die Worte „Ministeriums für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.
- 2 Die Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr:
 - 1.21 Beamte, Angestellte und Arbeiter (einschließlich Kraftfahrer) des Geologischen Landesamtes, die mit geologischen Felduntersuchungen und Kartierungen beschäftigt sind,
 - 1.22 vermessungstechnische Beamte, Angestellte und Arbeiter (ständige und nichtständige Meßgehilfen einschließlich der neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Meßgehilfen eingesetzten Kraftfahrer) des Landesoberbergamtes, soweit sie zur Bestandsaufnahme und Überwachung stillgelegter Schächte oder zur Erstellung der Leitnivellelementslinien und der Vermarkungen im Aachener Steinkohle- und Rheinischen Braunkohlerevier Feldvermessungsarbeiten durchzuführen haben.
- 3 Die Nummer 1.31 erhält folgende Fassung:
Bei der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen:
Beamte, Angestellte und Arbeiter (einschließlich Kraftfahrer, soweit sie neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als landwirtschaftliche Arbeiter eingesetzt sind), die mit Grünlandkartierungen oder im Versuchswesen beschäftigt sind.
- 4 In der Nummer 1.33 werden die Worte „Flurbereinigung und Siedlung“ durch das Wort „Agrarordnung“ und in der Nummer 1.34 die Worte „Bei den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Beim Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.

- 5 Hinter der Nummer 1.35 wird folgende Nummer 1.36 eingefügt:
Bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz:
Beamte, Angestellte und Arbeiter (Kraftfahrer, soweit sie neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Gehilfen eingesetzt sind), die mit örtlichen Erhebungen für die Erfassung der Wassermengen und der Wassergüte tätig sind.
- 6 In der Nummer 1.4 werden die Worte „Arbeits- und Sozialministeriums“ durch die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
- 7 Hinter der Nummer 1.5 wird folgende Nummer 1.6 eingefügt:
Lehrlinge in den vorgenannten Geschäftsbereichen erhalten die Feldaufwandsentschädigung unter den gleichen Voraussetzungen wie die anderen Bediensteten.
- 8 In Nummer 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „Baustellenzulage“ die Worte „oder Grubenaufwandsentschädigung“ eingefügt.

— MBl. NW. 1971 S. 27.

2120

Medizinaleinrichtungen des Landes Dienst- und Fachaufsicht

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 12. 1970 — VI A 2 — 27.00.00
— VI B 4 — 27.03.01

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes bestimme ich:

1. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt in Münster führt der Regierungspräsident in Münster mit der Einschränkung, daß die Fachaufsicht über das als Abteilung dieses Landesuntersuchungsamtes geführte Institut für Virusdiagnostik bei mir verbleibt.
2. Die Dienstaufsicht über das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster führt der Regierungspräsident in Münster und über die Landesimpfanstalt in Düsseldorf sowie über das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungszentrum in Düsseldorf der Regierungspräsident in Düsseldorf.
3. Die Fachaufsicht über diese Einrichtungen übe ich aus.
4. Der RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1968 (SMBL. NW. 2120) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 28.

2160

Mustersatzung für das Jugendamt

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 12. 1970 — IV B 2 — 6100.0

Der RdErl. v. 30. 11. 1967 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel der Satzung für das Jugendamt wird wie folgt gefaßt:
„Satzung für das Jugendamt der Stadt/Gemeinde des Kreises des Amtes“
Die Stadt/Gemeinde/das Amt hat gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — JWG — in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBL. I S. 1197) mit

Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom das Jugendamt errichtet.“)

Auf Grund der §§ 12 ff. des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — JWG — in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBL. I S. 1197), des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) und des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670/SGV. NW. 2021)

§ 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 2021 —, //

hat der Rat der Stadt/der Gemeinde //

hat der Kreistag des Kreises //

hat die Amtsvertretung am folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:“

2. In § 6 Abs. 2 werden die Nummern 1.3 und 3.4 gestrichen.

*) Gilt nur für kreisangehörige Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1971 S. 28.

2170

2128

Errichtung eines Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 12. 1970 — V B 1 — 5704.0

1. Es wird ein „Landesfachbeirat für das Krankenhauswesen“ errichtet (im folgenden Landesfachbeirat). Die Geschäfte des Landesfachbeirates führt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
2. Aufgaben des Landesfachbeirates:
Der Landesfachbeirat berät die Landesregierung in Fragen des Krankenhauswesens. Hierbei obliegen ihm im besonderen folgende Aufgaben:
Empfehlung von Richtlinien und Leitsätzen zu Grundsatzfragen des Krankenhauswesens, Begutachtung von Themen für die Erteilung von Forschungsaufträgen, Stellungnahme zum Ergebnis von Forschungsaufträgen.
3. Mitglieder des Landesfachbeirates sind
 - a) die zuständigen Abteilungsleiter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Finanzministers, des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie die Mitglieder der Landeskrankenskommision Nordrhein-Westfalen.
 - b) weitere erfahrene Persönlichkeiten aus den Bereichen der Medizin, des Hochschulwesens, des Bauwesens und der Wirtschaft. Diese Persönlichkeiten werden vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Vorschlag des zuständigen Fachministers und im Einvernehmen mit ihm auf zwei Jahre berufen; sie gehören dem Landesfachbeirat als Person und nicht als Vertreter einer Organisation oder einer Dienststelle an.

Der Landesfachbeirat kann für Einzelfragen besondere Sachverständige hinzuziehen. Die Abteilungsleiter können die zuständigen Referenten ihres Hauses bei einschlägigen Fachfragen mit beratender Stimme hinzuziehen.

4. Das nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung, die der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erläßt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Die Gem. Bek. v. 3. 9. 1968 (SMBI. NW. 2170) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 28.

2170

2128

**Geschäftsordnung
des Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 12. 1970 — V B 1 — 5704.0

Mein RdErl. v. 4. 9. 1968 (SMBI. NW. 2170) wird aufgehoben.

Gemäß Nummer 4 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 12. 1970 (SMBI. NW. 2170) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Geschäftsordnung wie folgt neu gefaßt:

1. In den Landesfachbeirat werden erfahrene Persönlichkeiten aus dem Gebiet der Medizin, des Bauwesens, des Hochschulwesens und der Wirtschaft berufen. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales schlägt 11 Mitglieder (4 Mitglieder für Medizin, 4 Mitglieder für allgemeine Fragen des Krankenhauswesens und 3 Mitglieder aus dem Bauwesen), der Finanzminister 1 Mitglied aus dem Bauwesen, der Minister für Wissenschaft und Forschung 2 Mitglieder aus dem Hochschulwesen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 1 Mitglied aus der Wirtschaft vor.
2. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die berufenen Mitglieder erhalten Sitzungsgelder, Reisekosten und Tagegelder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1968 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168) — SGV. NW. 204.
3. Geschäftsführender Vorsitzender des Landesfachbeirates ist der Staatssekretär des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Dem Vertreter des fachlich zuständigen Ressorts ist jederzeit das Wort zu erteilen.
4. Die Sitzungen des Landesfachbeirates sind vertraulich. Über die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse entscheidet auf Vorschlag des Landesfachbeirates der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungsleitern der übrigen beteiligten Ministerien. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, soweit nicht der Landesfachbeirat eine eingehende Protokollführung im einzelnen beschließt.
5. Der Landesfachbeirat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Er kann in die Arbeitsausschüsse auch Personen, die nicht Mitglied sind, berufen. Der Landesfachbeirat bestimmt den Vorsitzenden und die Bildung von Arbeitsausschüssen auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters. Der Arbeitsausschuß kann für bestimmte Fragen mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sachverständige hinzuziehen.

— MBl. NW. 1971 S. 29.

26

**Übersicht
über die aus dem Bundesgebiet
abgeschobenen Ausländer**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1970 — I C 3 / 43.44

Um einen möglichst genauen Überblick über den Umfang der im Laufe eines Jahres durchgeföhrten Abschreibungen von Ausländern zu erlangen, ist es notwendig, daß die Ausländerbehörden eine Aufstellung über die von ihnen veranlaßten oder durchgeföhrten Abschreibungsmaßnahmen erstellen. Diese Übersicht ist entsprechend dem nachfolgenden Muster erstmals für das Jahr 1970 und sodann nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres anzufertigen und den Regierungspräsidenten in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen. Die Regierungspräsidenten fassen die Ergebnisse für ihren Bereich nach demselben Muster in einer Gesamtübersicht zusammen, die sie mir einschließlich einer Ausfertigung der von den Ausländerbehörden erstellten Aufstellung bis zum 1. März des folgenden Jahres vorlegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

T.

Muster

**Übersicht
über die im Jahre 197..... gemäß § 13 AuslG
abgeschobenen Ausländer**

.....
(Behörde)

Staatsangehörigkeit der Abgeschobenen	Anzahl
Insgesamt:	

— MBl. NW. 1971 S. 29.

7902

**Verleihung des Rechts, Beamte zu haben,
durch die oberste Aufsichtsbehörde
(§ 121 BRRG, § 232 LBG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1970 — I B 2 — 40 — 185 E/70

Mein RdErl. v. 12. 5. 1963 (SMBI. NW. 7902) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 29.

9300

**Berichtigungsblatt 1
zu den Vereinfachten Vorschriften
für den Bremsdienst (vBrevo)
Ausgabe 1969**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 12. 1970 — V B 2 — 88 — 35 — 72/70

Auf Grund einiger Druckfehler in der vBrevo Ausgabe 1969 hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahner (BDE) das Berichtigungsblatt 1 zu den Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo) Ausgabe 1969 herausgegeben.

Die in diesem Berichtigungsblatt enthaltenen Seiten sind bis spätestens 1. Februar 1971 gegen die alten Seiten der vBrevo auszutauschen. Gleichzeitig sind die durch Rundschreiben Nr. E 8/70 des BDE vom 6. 7. 1970 mitgeteilten Druckfehler zu berichtigen. Die Einarbeitung der Berichtigungen in die vBrevo und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 1. März 1971 zu melden.

T.

— MBl. NW. 1971 S. 29.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Organisation der Justizvollzugsanstalten	293	oder schuldrechtsähnliche Beziehungen bestanden haben, die nicht erst durch das schadenstiftende Ereignis entstanden sind. OLG Köln vom 27. November 1969 — 7 U 123/69	299
Änderung der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)	293		
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Strafsachen und Bußgeldverfahren; hier: Änderung	295	2. BGB §§ 327 S. 2, 347, 987. — Weigert sich der Verkäufer eines Möbelstückes, dem berechtigten Wandelungsbegehren des Käufers zu entsprechen, so kann er für die Zeit, in der das Möbelstück in der Wohnung des Käufers steht, keine Nutzungsentschädigung verlangen. OLG Köln vom 13. Januar 1970 — 15 U 161/69	300
Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)	295		
Änderung und Ergänzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO); hier: a) Neufassung des Allgemeinen Teils, b) 13. Ergänzungslieferung	296		
Bekanntmachungen	296		
Hinweise auf Rundverfügungen	296		
Personalnachrichten	297		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 823, 839; GG Art. 34. — Die Verletzung der Sorgfaltspflichten, die eine Gemeinde bei der Einrichtung und der Unterhaltung eines öffentlichen Kinderspielplatzes hat, ist im Rahmen des § 823 BGB, nicht im Rahmen des § 839 BGB, Art. 34 GG zu prüfen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Fehler einer Spielplatzanlage, der zum Unfall geführt hat, von Anfang an vorhanden war oder erst im Verlaufe der Benutzung des Platzes entstanden ist. — Das auf einem Kinderspielplatz angebrachte Schild: „Spielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren. Benutzung auf eigene Gefahr“ ist ohne rechtliche Bedeutung. — Ein durch einen Unfall geschädigtes Kind muß sich Nachlässigkeit seiner Eltern bei seiner Beaufsichtigung nur dann zurechnen lassen, wenn zwischen ihm und dem Schädiger schuldrechtliche			
		StVO § 3 I; StVG § 24. — Das Verbotszeichen nach Bild 11 der Anl. zur StVO mit dem Zusatz „Ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr“ an einem Feldweg bringt deutlich genug zum Ausdruck, daß Kiestransportfahrzeuge von Baustoffhändlern die Durchfahrt zu und die Rückfahrt von einer an dem Feldweg aufgemachten Kiesgrube nicht erlaubt ist. — Es ist rechtens und jedenfalls nicht „rein willkürlich“, wenn die dafür zuständige Behörde ein solches Schild so lange beläßt, bis die wegen der Berechtigung zum Betrieb geführten Verwaltungsgerichtsprozesse rechtskräftig zu Gunsten des Kiesgrubenunternehmers ausgegangen sind und die Frage des Wegeausbaus und der Kosten hierfür geregelt ist. OLG Köln vom 27. Januar 1970 — 1 Ws (OWi) 184/69	301
		Kostenrecht	
		BRAGbO § 100 II; StPO § 304. — Dem Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse (Landeskasse) steht ein Beschwerderecht gegen den Feststellungsbeschuß gemäß § 100 II BRAGbO nicht zu. OLG Köln vom 22. Dezember 1969 — 2 Ws 744/69	304

— MBl. NW. 1971 S. 30.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.